

Entwurf

Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Amtes Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2007- 2011

Amt Moorrege

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 11 - 31 des Prüfungsberichtes als Anlage beigefügt, wobei sich die Seiten 22 - 31 auf Feststellungen beziehen, die das Amt **und** alle bzw. mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen.

Es wird vom GPA zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme erwartet. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Es bedarf einer Stellungnahme hierzu nur, wenn die dargelegte Auffassung nicht geteilt wird.

Stellungnahme

S. 15, Textziffer 2.1.7. Vermögenshaushalt

Der Nachtragshaushalt 2006 enthielt die Ablösung des Erbbaurechts für das ehemalige Altenheimgrundstück und die Zwischenfinanzierung dieses Betrages als Kreditaufnahme. Die Tilgung des Kredits war mit den erst im Folgejahr zu erwartenden Grundstückserlösen beabsichtigt. Das Erbbaurecht wurde entsprechend abgelöst. Um Zinsen zu sparen, wurde die Zwischenfinanzierung durch Kredit herausgezögert, so dass zunächst nur ein Kasseneinnahmerest gebildet wurde. Da der Kassenbestand des Amtes ausreichend war, erfolgte auch in 2007 keine Kreditaufnahme (Zinsersparnis) und die weitere Übertragung in das Folgejahr wurde vorgenommen. Der Verkaufserlös für das Altenheimgrundstück ist 2008 realisiert worden, so dass dann ein Abgang auf den Kassenrest erfolgte. Da tatsächlich keine Kreditaufnahme für eine Zwischenfinanzierung erfolgte, wäre die Bildung eine Haushaltseinnahmerestes der richtige Weg gewesen. Zwar war die Verfahrensweise formell nicht korrekt, jedoch das Ergebnis wäre identisch.

S. 19, Textziffer 2.2.1. personenbezogene Einwohnerdaten in Sitzungsprotokollen

Im Jahre 2012 sind die Protokollführer in den gemeindlichen Gremien angewiesen worden, beim Punkt „Einwohnerfragestunde“ keine Namen mehr zu nennen. Seitdem erfolgt lediglich eine Nennung der Fragen. Wenn sich aus der Frage Aufträge für die Verwaltung oder Rückmeldebedarf beim Fragesteller ergeben sollten, wird der Name persönlich abgefragt, aber nicht mehr in den Niederschriften veröffentlicht.

S. 19, Textziffer 2.2.2. fehlende Unterlagen

Das Amt Moorrege hat sich ursprünglich anhand des IT-Sicherheitskonzepts des Kommunalen Forums für Informationstechnik e. V. (KomFit-Einrichtung der kommunalen Spitzenverbände) ausgerichtet. Die Erstellung des geforderten individuellen Sicherheitskonzeptes mit allen Bestandteilen ist mit Kosten von etwa

14.500 € verbunden. Ferner wäre dieses laufend zu pflegen, was einen nicht unerheblichen Mehraufwand darstellt.

Im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen werden sich die Gremien des Amtes Moorrege mit der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel befassen.

S. 19, Textziffer 2.2.3. vernachlässigte Systempflege

Die aktuellen Systeme wurden aufgrund der Anmerkung des GPA gescannt. Nicht benötigte Software wurde entfernt bzw. deren Entfernung wird in einigen wenigen Fällen zeitnah noch vorgenommen.

Ein großer Teil der angesprochenen Software war auf Systemen (insbesondere Einzelrechnern), die mittlerweile gegen sogenannte ThinClients ausgetauscht wurden. Die ThinClients verfügen über keine eigene Festplatte, sondern erlauben lediglich einen beschränkten Zugriff auf Programme, die zentral auf dem Server verwahrt werden. Sicherheitsrelevante Funktionen hatte keines der genannten Programme.

S. 20, Textziffer 2.2.4. fehlende organisatorische Zuordnung für Datenschutz

Bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten handelt es sich nach § 10 des Landesdatenschutzgesetzes um eine Kann-Vorschrift. Die Position eines Datenschutzbeauftragten ist nicht mit der Tätigkeit des Systemadministrators vereinbar, so dass dieser Aufgabenbereich nicht zeitgleich vom Administrator wahrgenommen werden kann. Das Amt ist sich bewusst, dass der Datenschutz im Amt Moorrege einer besonderen Aufgabenzuteilung bedarf. Die förmliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, verbunden mit der Bereitstellung eines angemessenen Anteils an Arbeitsstunden zur Erledigung der mit dieser Aufgabe verbundene Tätigkeiten, ist im Rahmen der Stellenplanberatung 2014 beabsichtigt.

S. 20, Textziffer 2.3. Barauszahlung von Sitzungsgeld

Die Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Moorrege wurden aufgefordert, ihre aktuellen Bankverbindungen mitzuteilen, da das Sitzungsgeld ab der neuen Legislaturperiode 2013 - 2018 halbjährlich an die Mandatsträger überwiesen und nicht mehr, wie bisher, auf der Sitzung bar ausgezahlt wird.

Ausnahme Heidgraben: Dort verauslagt der Bürgermeister für eine stattfindende Sitzung die Aufwandsentschädigung und zahlt es bar an die Sitzungsteilnehmer aus. Anschließend lässt sich der Bürgermeister das verauslagte Geld in einer Summe vom Amt erstatten.

S. 22, Textziffer 3.2. Verabschiedung des ehem. LVB

Der Hinweis des GPA auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durchaus berechtigt. Die Höhe der aufgewandten Mittel wirkt unangemessen hoch. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der LVB seit 1960 im öffentlichen Dienst und sei dem Jahr 1970 im Amt Moorrege in leitender Funktion (zunächst als Kämmerer und anschließend als leitender Verwaltungsbeamter) ununterbrochen tätig war. Von der Mitarbeit in zahlreichen Verbänden und Organisationen auf Kreis- und Landesebene hat auch das Amt besonders profitiert.

Durch die 7 Gemeinden mit Schulverband und Amt sowie Vertreter von Umlandgemeinden und Organisationen hat sich eine Teilnehmerzahl rd. 120 Personen ergeben, so dass die Verabschiedung des ehemaligen LVB in einem angemessenen und würdigen Rahmen im Dörpshus Holm ausgerichtet wurde.

Unter Berücksichtigung der fast 40-jährigen Tätigkeit in leitender Funktion ergibt sich für die 7 Amtsgemeinden inkl. Schulverband ein fiktiver Anteil von rd. 15 € pro geleistetem Dienstjahr je Gemeinde. Die im Deckungskreis des Haushaltes zu Jahresbeginn bereitgestellten Haushaltsmittel wurden nicht überschritten.

S. 23, Textziffer 3.3. Energiemanagement

Im Vorgriff auf ein aussagekräftiges Energiemanagement werden weitestgehend in allen amts- und gemeindeangehörigen Verbrauchsstellen monatliche Verbrauchsermittlungen für Strom, Gas und Wasser durchgeführt. Etwaige Unregelmäßigkeiten können auf dieser frühzeitig Basis festgestellt werden. Für die gemeindlichen Gebäude wurden zudem Energieausweise erstellt. Auch die derzeit noch laufende Gebäudeerfassung und -bewertung im Rahmen der Doppik bietet weitere Grundlagen für den Aufbau eines entsprechenden Energiemanagements.

Nach wie vor ist angestrebt, ein aussagekräftiges Energiemanagement für den Amtsbereich zu etablieren.

Bei den gemeindlichen Entscheidungen wird der Aspekt der möglichen Energieeinsparung (z.B. energetische Gebäudesanierung, Heizungserneuerung, LED-Beleuchtung) grundsätzlich in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen.

S. 23, Textziffer 3.4. Straßenbeleuchtung/Leuchtenkataster

Der Hinweis zu Groß Nordende ist dahingehend zu ergänzen, dass für Groß Nordende zwar noch kein Beleuchtungskataster besteht, aber die gemeindlichen Straßen mit energieeffizienten Leuchten ausgestattet sind. Die Dorfstraße, Achtern Hollernbusch und die neue Siedlung Op´n Sandbarg sind mit NAV-Leuchtmitteln und der Neue Weg mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet.

Die Möglichkeit der Energieeinsparung durch veränderten Schaltungsarten der Straßenbeleuchtung (z.B. Abschaltung in den Nachtstunden) wurde in den Gemeinden erörtert. Mit Ausnahme der Gemeinde Neuendeich wurde vorwiegend aus Sicherheitsaspekten von einer Nachtabstaltung der Straßenbeleuchtung abgesehen.

Auf Empfehlung des GPA werden sich die amtsangehörigen Gemeinden dieses Themas nochmals annehmen.

S. 24, Textziffer 3.5. Versicherungsleistungen

Eine Überprüfung, Analyse und Bewertung der vorhandenen Versicherungsverträge durch einen zugelassenen Versicherungsberater wurde bereits veranlasst. Die Ergebnisse werden den gemeindlichen Gremien zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

S. 24, Textziffer 3.6.1. Abrechnung gebührenfähiger Einsätze nach § 29 Brandschutzgesetz

Der Empfehlung des GPA wurde nachgekommen. Einsätze, die abrechnungsfähig waren, wurden für das Jahr 2011 nachträglich abgerechnet.

S. 25, Textziffer 3.7. Bauhöfe - Zusammenarbeit -

Der Finanz- und Personalausschuss hat sich mehrheitlich gegen die Einrichtung eines Amtsbauhofes ausgesprochen. Seitens der Gemeinden bestehen sehr unterschiedliche Auffassungen über mögliche Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Amtsbauhofes.

Da der Antrag der Gemeinde Appen in der Sitzung am 15.11.2010 abgelehnt wurde, hat die Verwaltung keinen Auftrag für entsprechende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie effizientem Qualitätsmanagement für eine Zusammenarbeit der Bauhöfe erhalten.

Die wiederholte Beanstandung des Gemeindeprüfungsamtes wird zum Anlass genommen, in den Gremien über die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit der Bauhöfe erneut zu beraten.

S. 26, Textziffer 3.7. Bauhöfe - Abrechnung von Bauhofleistungen -

Zur Ermittlung der Bauhofleistungen für die Gebührenkalkulationen werden die Arbeitsaufzeichnungen der Bauhöfe ausgewertet. Die entsprechenden Stundenanteile werden herangezogen, um im Haushalt die inneren Verrechnungen für die unterschiedlichen Leistungsbereiche darzustellen. Diese pauschalen Haushaltsansätze finden Anwendung in den Gebührenkalkulationen.

Durch die nachträgliche Auswertung und Berücksichtigung im Folgehaushalt ergibt sich lediglich ein zeitlicher Versatz der Leistungsabrechnung.

Um die Bauhofleistungen noch zeitnaher in den Gebührenkalkulationen darzustellen, wird eine interne Leistungsverrechnung mit kalkulierten Stundensätze für sinnvoll erachtet.

S. 26, Textziffer 3.8. Niederschlagswassergebühr

Bei der Bestandsaufnahme für das Schmutzwassernetz der Gemeinde Heist wurde auch ein Teil des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigung erfasst. Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr stellt sich erheblich aufwendiger dar, da eine Erfassung der tatsächlichen Grundstücksanschlüsse an das Entwässerungsnetz, Aufnahme von Versiegelungsflächen, Abgrenzungen zur Straßenentwässerung, Berücksichtigung der Regenrückhaltungen u. ä. notwendig ist. Dieser Aufwand und die laufende Unterhaltung des Kanalnetzes wäre in Form von zusätzlichen Gebühren von den Nutzer dieser Einrichtung zu tragen. Da dieses Kanalnetz auch für die Entwässerung der gemeindlichen Straßen dient, wurde die Unterhaltung des Netzes bislang mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand über die Straßenunterhaltung abgewickelt.

Der Gemeinde obliegt die Grundsatzentscheidung, ob eine zusätzliche Niederschlagswassergebühr von den Grundstückseigentümern erhoben werden soll.

S. 26, Textziffer 3.9. Kanalkataster

Den Gemeinden, die noch kein Kanalkataster für das komplette Gemeindegebiet besitzen, wird empfohlen, eine Kanalinspektion einschließlich der Erstellung eines Kanalkatasters zu veranlassen.

S. 28, Textziffer 3.11. Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigungsgebühren

Der Aufbau einer internen Kosten- und Leistungsverrechnung wird für sinnvoll erachtet, um die Bauhofleistungen noch zeitnaher in den Gebührenkalkulationen darstellen zu können.

S. 28, Textziffer 3.12. Vergabeordnungen

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnungen sollten im Herbst 2012 überarbeitet werden. Es lagen bereits Muster zur Beschlussfassung vor. Aufgrund der Ungewissheit über die Verlängerung der höheren Schwellenwerte wurde die Beschlussfassung zunächst ausgesetzt.

Vor dem Hintergrund des Erlass des neuen Tariftreuegesetzes wurde der Beschluss über neue Ausschreibungs- und Vergabeordnungen erneut herausgezögert. Die Aktualisierungen werden den Gremien durch entsprechende Sitzungsvorlagen sowie angepasste Entwürfe der Ausschreibungs- und Vergabeordnungen im 4. Quartal 2013 bzw. 1. Quartal 2014 zugeleitet.

S. 29, Textziffer 3.14. Abgabensatzungen

- Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen -

Mit Ausnahme der Gemeinde Heidgraben verfügen die amtsangehörigen Gemeinden über keine gültigen Erschließungs- und Ausbaubeitragssatzungen.

In der Vergangenheit wurde insbesondere seitens der gemeindlichen Gremien kein dringendes Erfordernis gesehen, neue Beitragssatzungen zu erlassen.

In der Gemeinde Appen wurde die Angelegenheit zuletzt in den Jahren 2008 / 2009 diskutiert. Die Verwaltung bereitete eine umfassende Beschlussvorlage zur Neufassung einer Straßenausbaubeitragssatzung vor. Der Hauptausschuss nahm diesen Entwurf in seiner Sitzung am 29.01.2008 zur Kenntnis und ließ zunächst am 06.10.2008 eine Informationsveranstaltung durchführen. Im Anschluss hieran kam es in den folgenden Sitzungen zu kontroversen Diskussionen. In der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.04.2009 konnte sich keine Mehrheit für den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung abzeichnen. Daher wurde die Angelegenheit in der Gemeinde Appen nicht weiter verfolgt.

Die Verwaltung wird erneut auf die Beitragserhebungspflicht hinweisen und den Gemeinden die Erarbeitung eines Satzungsentwurfs vorschlagen. Auch die aufgezeigten Risiken insbesondere hinsichtlich fehlender Ablösebestimmungen sollen durch den Erlass neuer Beitragssatzungen zukünftig vermieden werden.

S. 30, Textziffer 3.14. Abgabensatzungen

- erforderliche Satzungs novellen und Aktualisierung des Ortsrechts -

Die erforderliche Überprüfung der Gültigkeitsdauer der gemeindlichen Satzungen nach dem KAG und der in Einzelfällen notwendige Erlass von Satzungs novellen soll kurzfristig umgesetzt werden. Die inhaltliche Aktualität des gesamten Ortsrechts muss überprüft werden, da auch seitens der gemeindlichen Gremienmitglieder eine Ausfertigung des jeweiligen kompletten Ortsrechts gewünscht wurde und eine Neu-Veröffentlichung auf der neuen Website des Amtes erfolgen wird.

S. 31, Textziffer 3.15. Schulen als kostenrechnende Einrichtungen

In Vorbereitung auf die Neuregelung des Schullastenausgleichs zum 01.01.2012 wurde die Schulen ab dem Haushaltsjahr 2011 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt.

Der Gebäudeversicherungswert bietet eine mögliche Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten. Sobald die Vermögensbewertung abgeschlossen ist, werden die kalkulatorischen Kosten auf der Basis der tatsächlichen Werte ermittelt und fortgeschrieben.

Moorrege, den 23. 08. 2013

Amt Moorrege

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

